

Stellungnahme des Verbandes der Landwirte mit handwerklicher Fleischverarbeitung vlhf

zum

Beschluss des Bundesrates (BR-Drs.94/20) vom 5.Juni 2020: Erweiterung der tierschutzgerechten Weideschlachtung

Wir begrüßen, die Entschließung des Bundesrates vom 5. Juni 2020 (BR-Drs.94/20), dem Antrag Bayern zu folgen und eine Erweiterung der tierschutzgerechten Hof- und Weidetötung zu empfehlen.

Wir unterstützen Punkt 2 a bis c der Entschließung, dass

- 1) die Schlachtung im Haltungsbetrieb unter Verwendung von mobilen und teilmobilen Schlachteinheiten als gewerbliche Regelschlachtung unterstützt werden soll und
- 2) die nationale Ausnahmeregelung (§ 12 (2) der Tierische Lebensmittelhygieneverordnung (Tier-LMHV)“ erweitert werden soll auf (1) Tierart Schweine und (2) auf Rinder und Schweine, die nur saisonal im Freiland gehalten werden.
- 3) die investiven Förderungsmöglichkeiten der GAK dafür offenstehen.

Punkt 2) würden wir aus unserer Sicht Folgendes präzisieren und ergänzen:

Unabhängig vom zu wählenden Betäubungsverfahren (Kugelschuss / Bolzenschuss)

- a) hat sich die bisherige Regelung § 12 (2) Tier-LMHV, dass ganzjährig im Freiland gehaltenen Rinder im Haltungsbetrieb auf der Weide betäubt und anschließend durch Entblutung getötet werden, bewährt. Das muss so in dieser Form beibehalten werden.
- b) wird eine Erweiterung der Ausnahmeregelung nach § 12(2) Tier-LMHV für Schweine und Rinder, die saisonal im Freiland gehalten werden (also nicht ganzjährig) ausdrücklich begrüßt. Betäubung, Entblutung und Transport zum Schlachthof sollten wie unter Abschnitt (a) erfolgen.

Um eine Wahl des Betäubungsverfahrens zu ermöglichen, bedarf es zusätzlich einer Änderung der nationalen TierSchIV, Anlage 1, Absatz 2.1.2. um die Zulassung des Betäubungsverfahrens Kugelschuss bei Rindern, die nur saisonal im Freiland gehalten werden.

Wir unterstützen die Punkte 2 d und e und möchten diese wie folgt präzisieren:

- (1) Veränderung von Anhang III, Abschnitt I, Kapitel IV, Absatz 2b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wie folgt:
Statt „In die Schlachthanlage dürfen nur lebende Schlachttiere verbracht werden“

NEU: „In die Schlachthanlage dürfen keine verendeten Tiere verbracht werden.“

- (2) Ergänzung zu den Ausnahmen unter Anhang III, Abschnitt I, Kapitel IV, Absatz 2 b ii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 von „im Haltungsbetriebe gemäß Abschnitt III geschlachteten Tiere“ um den Passus, dass auf Basis des Artikels 10 (3) der Verordnung (EG) 853/2004 einzelstaatliche Vorschriften zur Schlachtung im Haltungsbetrieb erlassen werden können.

Begründung

Lebendtiertransporte und Tierschutz bei der Schlachtung sind ein großes gesellschaftspolitisches Thema geworden. Landwirte und handwerkliche Schlachtbetriebe drängen darauf, hier eigene und bessere Wege gehen zu dürfen. Es geht dabei darum Lebendtiertransporte zu vermeiden und die letzte Handlung am lebenden Tier möglichst stressarm zu gestalten, bedeutet: prämortale Belastungen vermeiden. Schlachten im Haltungsbetrieb kann dabei auch ein Qualitätskriterium sein, mit deren Hilfe eine höhere Wertschöpfung bei den beteiligten Betrieben verbleibt. Mit der Ausnahmeregelung nach § 12 (2) hat Deutschland eine Vorreiterrolle in der EU eingenommen und der Weidetötung eine Rechtsgrundlage gegeben.

Wir begrüßen die Entschließung des Bundesrates und die Initiative Bayerns, hier einen Schritt weiter zu gehen, um die Tötung im Haltungsbetrieb (Hof- und Weidetötung) zu unterstützen. Dies betrifft sowohl die Möglichkeiten der mobilen und der teilmobilen Schlachtung, die sich innerhalb der Regelschlachtung bewegt als auch die nationale Ausnahmegenehmigung. Ihr Geltungsbereich soll zukünftig auch auf Schweine und auf saisonale Haltungsformen im Freiland ausgeweitet werden.

Von besonderer Bedeutung ist, dass das bewährte Verfahren der Weidetötung für ganzjährig im Freien gehaltener Rinder (§12 Tier-LMHV) bestehen bleibt. Der Kugelschuss auf der Weide, ohne Fixierung der Tiere, ohne „Heranführen an ein Schlachtmobil“ hat sich bestens bewährt und gilt als das Verfahren, das den Tieren keinen Stress verursacht.

Eine Erweiterung der Ausnahmegenehmigung nach § 12 (2) Tier-LMHV um Schweine und Rinder, die nur saisonal auf der Weide gehalten werden ist sinnvoll und stellt eine notwendige Erweiterung des Geltungsbereiches dar. Da der § 12 (2) keine Aussage über das zu verwendende Betäubungsverfahren macht, plädieren wir dafür, dass hier eine Abwägung durch den verantwortlichen Landwirt erfolgen kann, ob das Betäubungsverfahren des Kugelschusses oder des Bolzenschusses angewendet werden soll. Letzteres erfordert eine Fixierung des Tieres auf der Weide oder in Stallnähe. Die auch aus Tierschutzgründen bei der Bolzenschussbetäubung bestehende Pflicht auf Einhaltung einer Frist von 60 Sekunden zwischen Betäuben und Töten kann sicher eingehalten werden, da sofort nach dem Betäuben, noch im Freien, das Tier entblutet werden kann.

Hingegen kann sich die teilmobile sowie die vollmobile Schlachtung, zum Beispiel bei reiner Stallhaltung, innerhalb der Regelschlachtung vollziehen. Das EIP-Projekt in Hessen, das 2019 abgeschlossen wurde, hat dieses Verfahren weiterentwickelt und dazu mit der Veterinärverwaltung

abgestimmte Leitlinien entworfen (siehe www.biofleischhandwerk.de). Eine Unterstützung dieser Verfahren liegt in der Erleichterung einer Erweiterungszulassung von Schlachtbetrieben um solche mobilen Schlachteinheiten, die mehrere Schlacht- und Metzgereibetriebe umfassen kann, sodass die Rentabilität sich verbessert.

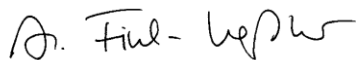
Änderungen auf EU-Ebene

Auf EU-Ebene würde die Änderung von zwei Abschnitten der Verordnung 853/2004, eine Etablierung von geeigneten Schlachtverfahren erleichtern. Der Passus, dass nur lebende Tiere in den Schlachthof verbracht werden dürfen ist ursprünglich dem Umstand geschuldet, dass Tiere auf den Transporten auch verenden können. Dass diese Tiere nicht in den Schlachthof verbracht werden und in die Nahrungskette gelangen dürfen, ist selbstverständlich. Es würde daher ausreichen, diesen Abschnitt dahingehend zu ändern, dass dieser Ausschluss von auf dem Transport verendeter Tiere klargestellt wird.

Wir plädieren dafür, dass die weitere Konkretisierung der Ausnahmen des Absatzes 2 b, die sich auf die Schlachtung im Haltungsbetrieb beziehen (Abschnitt 2 b ii), den Mitgliedstaaten überlassen wird. Diese nationalen Lösungen können auf Basis von Artikel 10 (3) der Verordnung (EU) Nr. 853/2004 erfolgen. Dieser besagt, dass Mitgliedstaaten ohne die Erreichung der Ziele dieser Verordnung zu gefährden, einzelstaatliche Vorschriften zur Anpassung der Anforderungen des Anhang III erlassen können (a) um traditionelle Methoden auf allen Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufen von Lebensmitteln zu ermöglichen und/oder (b) den Bedürfnissen von Lebensmittelunternehmern in Regionen mit schwieriger geografischer Lage Rechnung zu tragen. Solche Ausnahmen sind durchaus üblich (Flexibilisierung).

Langfristig gesehen wäre es wünschenswert, dass der § 12 (2) der Tier-LMHV in eine Variante der Regelschlachtung überführt werden könnte. Dann wäre die Schlachtung in der Verantwortung des Schlachtunternehmers. Dabei sollten beide Betäubungsverfahren (Bolzenschuss und Kugelschuss) für die Regelschlachtung zugelassen werden.

Kassel, Witzenhausen
den 23. Juni 2020



Dr. Andrea Fink-Keßler (Vorsitzende)
Hans-Jürgen Müller und Jörg Kaiser (Vorstand)